Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2018/1730	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	07.03.2019	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	19.03.2019	öffentlich
Rat	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

3. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) - Süchterscheid, S 12.2;
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
   (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss
   (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

zu T1, Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg
mit Schreiben vom 02.07.2018

Stellungnahme:
Gegen die o. a. Änderung der Abgrenzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für die Fläche ist ein Löschwassergrundschutz von 48m³/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gewährleistet. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigefügt.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu T2, Bezirksregierung Arnsberg
mit Schreiben vom 09.07.2018

Stellungnahme:
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Vorhaben liegt über bereits erloschenen, auf Eisenstein, Blei und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeldern. Rechtsnachfolgerinnen der letzten Eigentümerinnen sind hier nicht bekannt. Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Information zu erloschenen Bergwerksfeldern hat keine Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit und die Inhalte der Satzung.

zu T3, Amprion, Dortmund
mit Schreiben vom 16.07.2018

Stellungnahme
Vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Bauleitplanung. Der geplante Bereich der Abrundungssatzung Süchterscheid befindet sich in einem Abstand von ca. 55 m zur Leitungsmittellinie einer Höchstspannungsfreileitung. Damit befindet sich der Planungsbereich bereits außerhalb des 2 x 36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung.
Darüber hinaus verlaufen nördlich parallel zu unserer Leitung weitere Höchst- bzw. Hochspannungsfreileitungen. Eine dieser Hochspannungsfreileitungen wird von der Westnetz GmbH betrieben. Bezüglich der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:
Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplans NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.
Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.
Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägung:
Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf die nördlich des Plangebietes verlaufende Höchstspannungsleitung und den daraus resultierenden Folgen für das Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.

Der geplante Bereich liegt außerhalb des Schutzstreifens, Mindestabstände werden somit eingehalten. Weitere Ausweisungen von Wohnbauflächen sind hier nicht vorgesehen. Dem Leitungsverlauf rückt keine Wohnbebauung näher. In diesem Bereich sind nur Arrondierungen der vorhandenen Wohnbebauung, die mind. genauso weit von der Höchstspannungsfreileitung entfernt ist, geplant. Es Handelt sich um eine geringfügige Erweiterung von 2 Einzelhäusern. Der Hinweis wird aufgenommen.

Der Hinweis auf darüberhinausgehende Schutzabstände im LEP wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in die 3. Änderung der Satzung aufgenommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
mit Schreiben vom 25.07.2018

Stellungnahme:
Bodenschutz:
Der Beschreibung des Bodens in Kapitel 3.1 der Landschaftspflegerischen Kurzaussage (Braunerde, nicht besonders oder streng geschützt) kann nicht gefolgt werden. Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 NRW des Geologischen Dienstes stehen im Bereich der geplanten Satzungsänderung Parabraunerden an, die als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit" eingestuft werden. Die betrachteten Bodeneigenschaften besitzen im Schnitt eine hohe Wertigkeit. Ferner wird der Boden gemäß den Richtlinien der Bioland-Zertifizierung bewirtschaftet. In der Begründung zur 3. Änderung der Satzung S 12.2 wird auf Seite 8 folgende Aussage getroffen: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind." Diese Aussage kann nicht geprüft werden, da lediglich die Eingriffe in die Biotopstrukturen dargelegt und quantifizierend bewertet werden. Eine Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nicht. Es wird daher angeregt, die Aussagen zum Boden in der Landschaftspflegerischen Kurzaussage zu prüfen und ggf. zu korrigieren, um den Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können. Hierzu sollen die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen erfasst und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sollen vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes werden Verfahren empfohlen, die sich bislang bereits in der praktischen Anwendung bewährt haben, wie z. B. das Verfahren „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential" des Oberbergischen Kreises oder das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Stand November 2015. Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abwägung:
Die Landschaftspflegerische Kurzaussage wurde von einem externen Gutachter erarbeitet und durch die Fachabteilung der Stadt geprüft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden untersucht. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung einer Beeinträchtigung des Bodens werden hier aufgeführt. Sie werden als Hinweise aufgenommen.
Flächenverbrauch heißt nicht gleich Versiegelung. Geplant ist eine sehr lockere Einfamilienhausbebauung in Ortsrandlage. Nachteilige Auswirkungen auf den jetzt intensiv landwirtschaftlich genutzten Boden sollen vermieden werden.

Der Begriff Braunerde ist als Oberbegriff (Bodenklasse) für Braunerden zu verstehen, man unterscheidet hier zwischen der typischen Braunerde, der Parabraunerde und der Fahlerde. Der in der Landschaftspflegerischen Kurzaussage verwendete Begriff „Braunerde“ ist also fachlich korrekt. Alternativ hätte man den Boden auch als „Braunerde, ausgeprägt als Parabraunerde“ bezeichnen können. Die Kategorisierung "besonders geschützt" (Stufe 3) wur-

de vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW verwendet (vgl. z.B.: https://www.gd.nrw.de/zip/bo_schutzwuerdige-boeden-nrw.pdf S.7, Bodenfunktionen). Seit kurzem werden nach Information des Rhein-Sieg-Kreises diese Begrifflichkeiten nicht mehr verwendet. Bei dem vorhandenen Boden handelt es um einen fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die sehr hohe Funktionserfüllung schließt aber im vorliegenden Fall eine Bebauung nicht aus (wie es z.B. bei einem Moorboden oder einem Bodendenkmal der Fall wäre). Es liegt also kein besonderer Schutzstatus vor. Die Bewertung der Fläche wurde um einen Biotopwertpunkt pro m² im Ausgangszustand angehoben. Die Aufwertung erfolgte aufgrund der Bewirtschaftung gem. Bioland-Zertifizierung und berücksichtigt auch die Funktionserfüllung und ökologische Wertigkeit des Bodens.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Stadt Hennef bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, nicht an standardisierte Bewertungsverfahren gebunden. Es ist vielmehr Aufgabe der planenden Gemeinde, in eigener Verantwortung die zu erwartenden Eingriffe zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. An das genannte Bewertungsverfahren ist die Stadt Hennef nicht gebunden, sondern hat – wie letztlich bei allen technischen Regelwerken – eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Dieses Bewertungsverfahren dient lediglich als Orientierungshilfe. Bei der Ermittlung des Eingriffes in den Boden ist festzuhalten, dass die Satzungserweiterung keinen erheblichen Eingriff darstellt. Ob die Bewirtschaftung auf Basis einer Bioland-Zertifizierung erfolgt, kann bei der Ermittlung des Eingriffes in den Boden vernachlässigt werden. Nach Aussage des Rhein-Sieg-Kreises erarbeitet der Rhein-Sieg-Kreis aktuell ein Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in den Boden, welches auch auf die Bodenbesonderheiten im Rhein-Sieg-Kreis eingeht. Daher steht der Umgang mit dem Boden in der Abwägung noch unter Vorbehalt bis zu einer abschließenden Klärung. Jedoch besteht hier auf kommunaler Seite ein umfangreiches Wahlrecht hinsichtlich des Bewertungsverfahrens. Den vollständigen Ausgleich der Bodenbeeinträchtigung obligatorisch zu den Beeinträchtigungen der Biotopfunktion zu addieren, steht erfahrungsgemäß hinsichtlich des extern erforderlichen Flächenbedarfs, der auf Dauer zu leistenden Aufwendungen und den Ansprüchen anderer Flächennutzer nicht mehr im Verhältnis zu den sonstigen Planungsabsichten. Vor dem Hintergrund wird es bei der Bewältigung dieses Eingriffes in die Schutzgüter auf eine abgewogene Lösung ankommen, die auch die Kooperation mit dem diese Fläche bewirtschaftenden Landwirt beinhaltet.

Stellungnahme:
Natur-, Landschafts- und Artenschutz:
Zum Ausgleich des Eingriffsvorhabens ist die Anlage einer artenreichen Glatthaferwiese in der Größe von 592 m² geplant. Die Maßnahme entspricht den fachlichen Vorgaben des an der Stelle des Eingriffsvorhabens im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmenraumes zur Anlage naturnaher Lebensräume zur Förderung der Arten der offenen Feldflur. Allerdings erscheint die dauerhafte Sicherung der Pflege einer Wiese in dieser Größenordnung in der Praxis schwierig umsetzbar. Aus diesem Grund wird empfohlen, den notwendigen Ausgleich in Form einer Ergänzung der geplanten Hecke vorzusehen.
Nach Vorgabe des LANUV soll die Datenerfassung von Prüfungen zur FFH-Verträglichkeit von Plänen oder Projekten mit Hilfe von elektronischen Formularen (PDF-Format) erfolgen. Das vom Antragsteller in Teil A und B ausgefüllte Formular inklusive einer grafischen Abgrenzung der Vorhabensfläche soll der Genehmigungsbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz) per Mail zugeschickt werden. Letztere füllt den Protokoll-Teil C aus und sendet anschließend die Unterlagen an die Genehmigungsbehörde zurück. Von dort erfolgt die Meldung an das LANUV.
Dementsprechend wird um Zusendung des FFH-Prüfprotokolls per Mail gebeten.

Abwägung:
Der Hinweis auf die dauerhafte Sicherung wird zur Kenntnis genommen. Eine dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird vorgenommen. Grundsätzlich wird bei einem Satzungsverfahren vor dem Beschluss des Rates der Stadt Hennef eine „Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Baugesetzbuch (BauGB)“ mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Im Vertrag ist geregelt, dass zur dauerhaften, rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen eine Grundbucheintragung vorzunehmen ist. Durch Eintragung dieser vom Notar vereinbarten Dienstbarkeit für das vorgesehene Grundstück ist die Ausgleichsmaßnahme langfristig gesichert. Mit dem Pächter der Ackerfläche, der diese derzeit bewirtschaftet, wurde bereits gesprochen. Dieser pflegt bereits weitere „Blühstreifen“.

Das FFH-Prüfprotokoll wird entsprechend ausgefüllt zur Verfügung gestellt.

zu T5, LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn
mit E-Mail vom 20.07.2018

Stellungnahme:
Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Bodendenkmäler wird in die Planungsunterlagen aufgenommen.

zu T6, Landwirtschaftskammer NRW, Köln
mit Schreiben vom 15.08.2018

Stellungnahme:
Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche bedauern, tragt die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, jedoch aufgrund der Geringfügigkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Planung der Stadt Hennef vor. Um den zusätzlichen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche zu vermeiden, regen wir an, den externen Kompensationsbedarf durch Maßnahmen wie Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung auszugleichen. Darüber hinaus empfehlen wir den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen). Falls jedoch keine andere Möglichkeit der Kompensation gewählt wird, bitten wir durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass der geplante Blühstreifen die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt.

Abwägung
Der Hinweis auf alternative Kompensationsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen schonen, wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden unterschiedliche Maßnahmen zu Reduzierung und Ausgleich des Eingriffes geprüft. Zur Wahrung des gebietstypischen Landschaftsbildes ist bereits zur Eingrünung eine Strauchhecke gartenseitig anzulegen. Darüber hinaus ist ein Blühstreifen als Ausgleichsmaßnahme zwischen Garten und Acker festgesetzt. Dies soll in diesem Fall einen harmonischen Übergang zwischen privater Gartennutzung und landwirtschaftlicher Nutzfläche schaffen, auch um hier Konflikten, die sich durch die moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Wohnnutzung möglicherweise ergeben (z.B. durch Spritzen mit Fungiziden o.ä.) vorzubeugen. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde mit dem Pächter, der die landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet, besprochen, der sich einverstanden zeigte und bereits Erfahrungen mit Pflege und Anlage solcher Blühstreifen hat.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- RSAG
- Pledoc
- Landesbetrieb Wald und Holz

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759) werden die 3. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid, S 12.2, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren
Die Satzungserweiterung geht auf einen Antrag der Grundstückeigentümer aus Süchterscheid zurück, dem in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.10.2017 stattgegeben wurde. Beantragt wird darin die Schaffung von Planungsrecht entlang des Weges „Im Dorfgarten“. Die beantragte Teilfläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2450 m². Es handelt sich um eine Ackerfläche, auf der Getreide angebaut wird. Ziel der Ergänzungssatzung ist es, den Änderungsbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben ist künftig nach § 34 BauGB gegeben. In der Satzungserweiterung wird die Art der Wohngebäude (Einzelhäuser), das Maß der baulichen Nutzung (eingeschossig), die überbaubare Grundstücksfläche und die Dachform festgesetzt. Durch diese Regelungen wird ein harmonischer Ortsrand und Übergang in die freie Landschaft geschaffen. Da diese Parzelle den Übergang zur freien Landschaft bildet, werden hier auch Festsetzungen nach § 9 BauGB zur Eingrünung in Form einer 3 m breiten Strauchhecke mit standortheimischen Laubgehölzen getroffen. Außerdem wird zur Wahrung des Landschaftsbildes sowie zum Ausgleich vor Ort entlang der Satzungsgrenze ein Streifen der jetzigen Ackerfläche als Glatthaferwiese (Blühstreifen) angelegt.

Der Entwurf der Satzung lag einschließlich Begründung, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzfachlicher Kurzaussage sowie FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung in der Zeit vom 02.07. bis einschließlich 17.08.2018 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.06.2018 am Verfahren beteiligt. Für die vorliegenden, abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Aufgrund dieser Anregungen haben sich redaktionelle Änderungen ergeben, die in der Begründung grau unterlegt neu aufgenommen und im Plan ergänzt wurden.

Erschließung
Im Aufstellungsverfahren hat die AöR/Abwasserwerk ausgeführt, dass zwar eine Schmutzwasserentwässerung vorhanden ist, jedoch der Regenwasserkanal fehlt. Für die Regenentwässerung ist vor Errichtung der Wohnhäuser ein Kanal zu bauen. Vorher ist die Fläche nicht ausreichend erschlossen. Der Regenwasserkanal ist für den Überflutungsschutz der Grundstücke in der „Heilig-Kreuz-Straße“ notwendig. Da das Gelände hängig ist, gibt es bereits heute Problem bei starkem Regen. In der „Heilig-Kreuz-Straße“ liegt ein Regenwasserkanal, an den angeschlossen werden kann. Der Bau des Regenwasserkanals in der Straße „Im Dorfgarten“ wurde in den Wirtschaftsplan für 2019 aufgenommen.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft
Neben der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sind auch Satzungen nach § 34 BauGB von der Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurden ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzfachlicher Kurzaussage (ASP Stufe 1) sowie eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für die Satzungserweiterung erstellt. Es kann festgehalten werden, dass keine ökologischen Anhaltspunkte gegen die geplante Satzungsänderung sprechen.

In dieser Sitzung soll die Satzungserweiterung daher dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Satzungsbeschluss empfohlen werden

Hinweis:
Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden in Planungsangelegenheiten Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigefügt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Gutachten erstellt:
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzfachlicher Kurzaussage (ASP Stufe 1)
  Verfasser: Ökologische Landschaftsplanung und –pflege, Nikolas Reich, Hennef
  Stand: März – April 2018
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
  Verfasser: Ökologische Landschaftsplanung und –pflege, Nikolas Reich, Hennef
  Stand: März –April 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass diese beiden Gutachten allen Mitgliedern des Stadtrates sowie des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 zur Verfügung gestellt wurden. Von einem erneuten Abdruck wird daher abgesehen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € / %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,
Haushaltsstelle:
HAR: €
Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich
Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich
Betrag: €

☐ Einsparungen
Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen
Art:
Höhe: €

☒ Bemerkungen

Die Kosten für die Gutachten werden von der Antragstellerin übernommen.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☒ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 07.03.2019

K. Pipke

Anlagen:

- Satzungsänderung (Rechtsplan)
  Stand: 07.03.2019

- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
  Stand: 07.03.2019

- Begründung (Rechtsplan)
  Stand: 07.03.2019